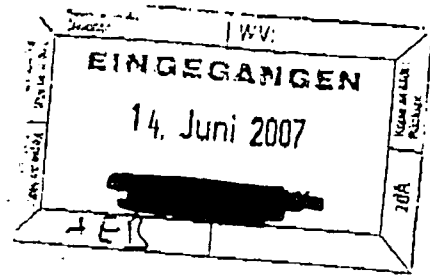


<http://www.Dr-Bahr.com>



Amtsgericht Charlottenburg

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 234 C 58/07

verkündet am : 08.06.2007

In dem Rechtsstreit

der

[REDACTED]

Klägerin,

g e g e n

die B [REDACTED] GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer [REDACTED]

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte [REDACTED]

hat das Amtsgericht Charlottenburg, Zivilprozessabteilung 234, auf die mündliche Verhandlung vom 04.05.2007 durch die Richterin am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 1.273,86 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 28.03.2007 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Schadensersatz wegen einer Urheberrechtsverletzung durch die unberechtigte Nutzung urheberrechtlich geschützten Kartographie-Materials im Internet in Anspruch.

Die Klägerin, die bis Anfang 2005 unter der Bezeichnung „[REDACTED]“ firmierte, ist Herstellerin von Stadtplänen. Die Rasterstadtpläne der Klägerin liegen als 31 Großraum-Stadtatlanten und 550 Einzelpläne vor und sind damit über 3.000 Städte und Gemeinden in Deutschland verfügbar. Die Klägerin gibt unter anderem den Stadtplan „[REDACTED]“ unter der Marke „[REDACTED]“ heraus.

Die Klägerin bietet auch die Möglichkeit an, einfache Nutzungsrechte an der Kartographie zu erwerben, die es dem Käufer der Lizenz gestattet, auf seiner Homepage den Kartenausschnitt zum Zwecke der Darstellung seiner Erreichbarkeit zu nutzen. Eine solche „Kartographie-Kachel“ wird in den Größen DIN A 6 (Mindestgröße), DIN A 5 und DIN A 4 angeboten.

Die Beklagte präsentierte sich im Internet unter der URL „www.[REDACTED]“. Auf dieser Homepage wurde ein Kartenausschnitt der Klägerin ohne entsprechende Nutzungsberechtigung veröffentlicht, was erstmals am 17.06.2005 durch einen Mitarbeiter der [REDACTED] festgestellt wurde.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 07.07.2005 mahnte die Klägerin die Beklagte wegen der behaupteten Nutzung von Kartenmaterial der Klägerin auf ihrer homepage ab und forderte sie auf, den Kartenausschnitt aus ihrem Internetangebot herauszunehmen, eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben und die entgangene Lizenzgebühr von 766, 36 € sowie die entstandenen Rechtsanwaltskosten in Höhe von 507, 50 € als Schadensersatz zu zahlen. Wegen des genauen Inhaltes wird auf die zu den Akten gereichte Kopie des genannten Schreibens nebst Anlagen (Bl. 14 - 22 d. A.) Bezug genommen.

Die Beklagte gab über ihren Prozessbevollmächtigten mit Schreiben vom 08.08.2005 die gewünschte Unterlassungserklärung ab, beglich jedoch nicht den geltend gemachten Schadensersatz, den die Klägerin mit der Klage verfolgt.

Die Klägerin trägt vor, die Klägerin sei Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte an dem hier in Rede stehenden beanstandeten Kartenausschnitt. Die Kartografie der [REDACTED] sei seit Gründung der [REDACTED] im Jahr 1970 stets durch diese bzw. ihre Mitarbeiter geschaffen worden. Erst ab Mitte 1994 habe die [REDACTED]

die Kartographie durch die [REDACTED] (im [REDACTED]) herstellen lassen. Durch Einbringungsvertrag vom 30. März 1994 (Bl. 44 – 46R) sei die [REDACTED] als Betrieb der [REDACTED] in die [REDACTED] eingebracht worden. Durch Verschmelzungsvertrag vom 30.11.1998 (Bl. 53f. d. A.) sei die [REDACTED] auf die [REDACTED] verschmolzen. Mit Kauf- und Abtretungsvertrag vom 11.11.1998 (Bl. 56 – 57 d. A.) habe die [REDACTED] ihren operativen Geschäftsbetrieb einschließlich sämtlicher dem [REDACTED] am Übertragungstichtag zustehenden gewerblichen Schutzrechte und ähnlichen Rechte sowie Lizenzen auf die [REDACTED] zum 01.12.1998 übertragen.

Die Beklagte habe das Kartenmaterial genutzt, ohne – was zwischen den Parteien unstreitig ist – einen Lizenzvertrag mit der Klägerin geschlossen zu haben. Der geltend gemachte Schadensersatz entspreche den von der Klägerin normalerweise erzielten Lizenzgebühren und sei daher angemessen.

Die Klägerin beantragt mit der der Beklagten am 28.03.2007 zugestellten Klage,
die Beklagte zu verurteilen, an sie 1.273, 86 € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen p.a. über dem Basiszinssatz ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.


Die Beklagte trägt vor, sie habe die streitgegenständliche Karte einem Prospekt der [REDACTED] AG entnommen, von der sie mit der Vermakelung von Miet- bzw. Kaufverträgen für Wohnungen in Genshagen beauftragt worden sei. Zur Bewerbung der Wohnungen habe die [REDACTED] AG Prospektmaterial erstellt oder erstellen lassen, welches unter anderem die Karte enthielt. Der Beklagten wurde das Prospektmaterial mit der Bitte übergeben, dieses in die Internetpräsenz einzustellen. Hierbei wurde der Beklagte auf eine entsprechende Nachfrage versichert, dass an dem Prospektmaterial keine Rechte Dritter bestehen. Daher treffe die Beklagte kein Verschulden.
Einem bereicherungsrechtlichen Anspruch stünde die Leistungsbeziehung zur [REDACTED] AG entgegen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Das Amtsgericht Charlottenburg ist nach § 32 ZPO örtlich zuständig, da die Website der Beklagten in Berlin, worauf sich die Zuständigkeit des Amtsgerichts Charlottenburg gemäß § 105 Abs. 2 UrhG i.V.m. § 3 der 2. Berliner Konzentrationsverordnung vom 04.12.1972 erstreckt, bestimmungsgemäß abrufbar ist.

Die Klägerin kann von der Beklagten nach §§ 97 Abs. 1, 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG Schadensersatz im Wege der Lizenzanalogie verlangen.


Die Klägerin ist Nutzungsberechtigte auch hinsichtlich der Online-Nutzungsrechte des streitgegenständlichen Kartenausschnitts. Dies ist im Laufe des Rechtsstreits nach der substantiierten Darlegung der Rechtekette und der eingereichten Kopien aus dem Kartenwerk „“ zwischen den Parteien unstreitig geworden.

Der streitgegenständliche Kartenausschnitt ist ein gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 UrhG urheberrechtlich geschütztes Werk, weil es sich um eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG handelt. Dabei ist der Raum für die Entfaltung schöpferischer Leistung im Hinblick auf topographische Vorgaben gering, so dass an die Schöpfungshöhe keine zu hohen Anforderungen gestellt werden können, da andernfalls der Schutz für Kartenwerke leer liefe. Für die Schöpfungshöhe maßgeblich ist daher regelmäßig die Gesamtkonzeption, welche ihrerseits insbesondere durch die so genannte Generalisierung, die Auswahl und Hervorhebung des Darzustellenden, bestimmt wird (siehe hierzu BGH GRUR 2005, 854; GRUR 1998, 916). Unter Zugrundelegung dieser Maßstäbe liegt hier nach allgemeiner Ansicht durch das individuelle Erscheinungsbild ein eigentümliches Kartenbild vor, das urheberrechtlichen Schutz genießt.

Die Klägerin verfügt mit dem ihr gemäß § 31 Abs. 1 UrhG an diesem Kartenmaterial eingeräumten ausschließlichen Nutzungsrecht über ein anderes nach dem UrhG geschütztes Recht im Sinne des § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG.

Das Nutzungsrecht der Klägerin wurde durch die ungenehmigte Veröffentlichung der streitgegenständlichen Karte auf der Internetseite der Beklagten verletzt. Denn in dem öffentlichen Bereithalten des Kartenwerks auf der Homepage liegt ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne der §§ 15 Abs. 2 und 3, 19a UrhG (siehe hierzu Wandtke/Bullinger, Urheberrechtsgesetz, 2. Aufl., RN 10f. zu § 19a).

Die Beklagte hat das Urheberrecht der Klägerin entgegen ihrer Ansicht auch schuldhaft, da fahrlässig verletzt. Nach § 276 Abs. 2 BGB handelt fahrlässig, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt, wer die Rechtsverletzung also bei Anspannung der erforderlichen Sorgfalt hätte erkennen können. Maßstab ist hierbei nicht die in der Praxis übliche, sondern die



erforderliche Sorgfalt, wobei an das Maß der Sorgfalt vorliegend strenge Anforderungen zu stellen sind. Wer einen fremden urheberrechtlich geschützten Gegenstand nutzen will, muss sich über den Bestand des Schutzes wie auch über den Umfang seiner Nutzungsberechtigung Gewissheit verschaffen; es besteht also eine Prüfungs- und eine Erkundigungspflicht (siehe hierzu Dreier/Schulze, 2. Aufl., RN 57 zu § 97 UrhG m.w.N.). Da Urheberrechte nicht gutgläubig vom Nichtberechtigten erworben werden können, ist zudem die Rechtekette zu überprüfen, von dem der Lizenzgeber seine behauptete Rechtsposition ableitet (so BGH GRUR 1988, 375). Nach dem Vortrag der Beklagten hat sie sich lediglich bei der [REDACTED] AG über die Nutzungsberechtigung erkundigt, eine Überprüfung dieser Auskunft jedoch nicht vorgenommen. Damit ist die Fahrlässigkeit gegeben.

Die von der Klägerin geltend gemachte Schadenshöhe von 766,36 € im Wege der Lizenzanalogie ist nicht zu beanstanden. Denn die Klägerin verlangt nach ihrer eingereichten Preisliste für die dauerhafte Nutzung eines Kartenausschnitts in DIN A 6-Größe 820,- € inklusive Mehrwertsteuer, die sie mit 7 % ansetzt, mithin 766,36 € netto. Die Tarife sind für die Entschädigung zugrunde zulegen, da der unrechtmäßige Nutzer nicht besser stehen soll als der rechtmäßige.

Als vorliegend adäquat verursachten Schaden kann die Klägerin aus § 97 Abs. 1 Satz 1 UrhG darüber hinaus die Kosten verlangen, die ihr für die Abmahnung entstanden sind, nämlich die Kosten für die mit der Abmahnung beauftragten Rechtsanwälte in Höhe von 507,50 € gemäß der Kostenrechnung vom 07.07.2005. Die in Ansatz gebrachten Anwaltskosten sind der Höhe nach sowohl vom angesetzten Gegenstandswert (6.766,36 €) als auch von der mit 1,3 erhobenen Geschäftsgebühr her gerechtfertigt. Hiergegen hat die Beklagte auch keine Einwendungen erhoben.

Die Zinsforderung ist aus §§ 288, 291 BGB begründet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in § 709 Satz 1 und 2 ZPO.

Reumschüssel

Ausgefertigt

[REDACTED]
Justizangestellte i.m.D.
[REDACTED]

